

# **GESELLSCHAFTSVERTRAG**

## **§ 1**

### **Firma und Sitz der Gesellschaft**

Die Firma der Gesellschaft lautet

Sie hat ihren Sitz in

## **§ 2**

### **Gegenstand der Gesellschaft**

Der Gegenstand der Gesellschaft ist

Im Rahmen dieses Gegenstandes kann die Gesellschaft alle Geschäfte durchführen, die zur Erreichung des Geschäftszweckes notwendig oder nützlich sind.

Die Gesellschaft kann gleichartige, ähnliche und andersgeartete Unternehmen im In- und Ausland erwerben, sich an solchen beteiligen, und Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten.

## **§ 3**

### **Stammkapital, Geschäftsanteile**

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt

**25.000,00 EUR**

in Worten: Euro fünfundzwanzigtausend.

(2) Das Stammkapital der Gesellschaft ist eingeteilt in 25.000 Geschäftsanteile mit den laufenden Nummern 1 bis 25.000 im Nennbetrag von jeweils 1,00 EUR.

Hiervon haben übernommen:

- a) der Erschienene / die Erschiene zu 1.:   
Geschäftsanteile mit den lfd. Nrn. 1 bis  gegen  
Bareinlage in Höhe der Nennbeträge,
- b)
- c)

Die Geschäftsanteile sind sofort in Höhe von 50 % einzuzahlen, der Restbetrag auf Anforderung der Geschäftsführung nach entsprechendem Beschluss der Gesellschafterversammlung.

## **§ 4 Veräußerung von Geschäftsanteilen**

Die Veräußerung eines Geschäftsanteiles oder von Teilen eines Geschäftsanteiles bedarf zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Zustimmung der Gesellschaft, welche nur nach Beschluss der Gesellschafter von der Geschäftsführung zu erteilen ist. Dasselbe gilt auch für jede andere Verfügung über Geschäftsanteile.

## **§ 5 Einziehung von Geschäftsanteilen**

1. Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters jederzeit zulässig.
2. Der Zustimmung des betroffenen Gesellschafters bedarf es nicht,
  - wenn über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet ist oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird;
  - wenn sein Geschäftsanteil gepfändet und die Pfändung nicht innerhalb von zwei Monaten wieder aufgehoben ist;
  - wenn in seiner Person ein anderer wichtiger Grund, der die Ausschließung aus der Gesellschaft rechtfertigt, gegeben ist.
3. Steht ein Geschäftsanteil mehreren Gesellschaftern gemeinschaftlich zu, so genügt es, wenn ein Einziehungsgrund in der Person eines der Mitgesellschafter vorliegt.
4. Die Gesellschaft oder die Gesellschafter können bei der Pfändung eines Geschäftsanteils den vollstreckenden Gläubiger befriedigen und alsdann den gepfändeten Geschäftsanteil einziehen. Der betroffene Gesellschafter darf der Befriedigung nicht widersprechen. Er muss sich das zur Befriedigung seines vollstreckenden Gläubigers Aufgewendete auf seinen Entgeltanspruch anrechnen lassen.
5. Statt der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung beschließen, dass der Geschäftsanteil auf einen oder mehrere von ihr bestimmte Gesellschafter oder Dritte zu übertragen ist.
6. Im Falle der Zwangseinziehung eines Geschäftsanteils werden die verbleibenden Geschäftsanteile proportional aufgestockt, so dass der Nennbetrag des Stammkapitals wieder erreicht wird. Rundungsdifferenzen in Höhe von 1,00 € sind zulässig. Eines Gesellschafterbeschlusses für die Aufstockung bedarf es nicht. Die Geschäftsführer sind verpflichtet, die korrigierte Liste der Gesellschafter beim Handelsregister einzureichen, sofern die Einziehung ohne Mitwirkung eines Notars erfolgt ist.

## **§ 6 Vertretung der Gesellschaft**

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
2. Sind zwei oder mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder, falls Prokuristen bestellt worden sind, durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.
3. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein.
4. Die Gesellschafterversammlung kann jedem Geschäftsführer Einzelvertretungsbefugnis erteilen.
5. Die Gesellschafterversammlung kann jeden Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
6. Die Gesellschafterversammlung kann jeden Geschäftsführer und die Gesellschafter von dem Wettbewerbsverbot befreien. Tut sie dies, steht der Gesellschaft kein Schadensersatz, Entgelt oder sonstiger Anspruch gegen den Gesellschafter/Geschäftsführer wegen der Ausübung seiner Konkurrenztaetigkeit zu.
7. Die Geschäftsführung erstreckt sich auf alle Handlungen und Rechtsgeschäfte, die der gewöhnliche Geschäftsbetrieb mit sich bringt und welche zur Erreichung des Gesellschaftszwecks erforderlich erscheinen. Zur Vornahme von Handlungen und Rechtsgeschäften, die der Bedeutung oder dem Umfang nach von besonderem Gewicht sind oder über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen, ist die Zustimmung der Gesellschafterversammlung erforderlich. Die Gesellschafterversammlung kann eine Geschäftsordnung erlassen, die Art und Umfang der Zustimmungserfordernisse regelt.
8. Die Liquidation erfolgt durch die Geschäftsführer, sofern die Gesellschafterversammlung nicht Abweichendes beschließt. Auf die Vertretungsregelung der Liquidatoren sind die vorstehenden Absätze dieses Paragraphen entsprechend anwendbar.

## **§ 7**

### **Gesellschafterversammlung**

1. Die Gesellschafterversammlung wird durch den Geschäftsführer oder einen Mehrheitsgesellschafter einberufen, sofern das Gesetz nichts anderes vorschreibt.
2. Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von einer Woche in schriftlicher, mündlicher oder telefonischer Form, per Fax oder per E-Mail unter Mitteilung der Tagesordnungspunkte.
3. Eine Gesellschafterversammlung ist zu berufen, wenn ein

Gesellschafterbeschluss erforderlich wird oder die Einberufung aus sonstigem Grunde im Interesse der Gesellschaft liegt.

4. Ladungen zu Gesellschafterversammlungen erfolgen unter der letzten der Gesellschaft bekannten Anschrift. Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, der Gesellschaft jeweils seine aktuelle Anschrift mitzuteilen. Verstößt ein Gesellschafter gegen diese Verpflichtung und kann er deswegen zur Gesellschafterversammlung nicht geladen werden, ist die Gesellschafterversammlung dennoch beschlussfähig.

## **§ 8 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 9 Gesellschafterbeschlüsse**

1. Gesellschafterbeschlüsse können innerhalb oder außerhalb einer Versammlung schriftlich gefasst werden.
2. Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit aller vorhandenen Stimmen in der Gesellschaft gefasst, soweit das Gesetz nichts anderes vorschreibt. Bei Abstimmung gewähren je € 1,00 eine Stimme.
3. Der Beschlussfassung der Gesellschaft unterliegen die Auflösung der Gesellschaft, ihre Verschmelzung und Umwandlung sowie die Feststellung der Jahresbilanzen, Gewinnverwendung und Gewährung von Vorabgewinnen.

## **§ 10 Jahresabschluss**

1. Die Geschäftsführer haben innerhalb des gesetzlich vorgeschriebenen Zeitraumes den Jahresabschluss für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.
2. Für die Gewährung und Entnahme von Vorschüssen auf den voraussichtlichen Jahresgewinn während eines laufenden Geschäftsjahres bedarf es jeweils eines vorherigen Gesellschafterbeschlusses, der nur rechtsgültig ist, sofern die Vorschüsse nicht zu einer Minderung des Stammkapitals führen können. Ergibt sich aus der festgestellten Jahresbilanz, dass die ausgezahlten Vorabgewinne eines Gesellschafters für das betreffende Geschäftsjahr höher waren als seine entnahmefähigen Gewinnanteile, soll dieser Gesellschafter den Differenzbetrag sofort danach an die Gesellschaft zurückzahlen.

## **§ 11 Dauer der Gesellschaft**

Die Gesellschaft ist auf unbefristete Zeit geschlossen.

## **§ 12 Austritt und Kündigung**

1. Eine Kündigung ist jederzeit mit einer Frist von 3 Monaten möglich, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes bedarf es der Einhaltung dieser Frist nicht. Durch die Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, vielmehr scheidet der Kündigende aus der Gesellschaft aus.
2. Der ausscheidende Gesellschafter ist nach der Wahl der Gesellschaft verpflichtet, seinen Geschäftsanteil jeweils ganz oder zum Teil an die Gesellschaft selbst, an einen oder mehrere Gesellschafter oder an von der Gesellschaft zu benennende Dritte abzutreten oder die Einziehung zu dulden.

## **§ 13 Erbfolge**

Bei Tod eines Gesellschafters wird die Gesellschaft entsprechend den gesetzlichen Vorschriften zunächst mit den Erben eines verstorbenen Gesellschafters fortgesetzt.

Sind mehrere Erben vorhanden, so haben sie auf Aufforderung der Geschäftsführung binnen sechs Wochen einen Sprecher zu benennen, der die Rechte des verstorbenen Gesellschafters wahrnimmt. Bis dahin ruhen alle mit diesem Geschäftsanteil verbundenen Rechte mit Ausnahme des Gewinnbezugsrechts.

Die Gesellschafterversammlung kann beschließen, dass der Geschäftsanteil des verstorbenen Gesellschafters ganz oder teilweise auf Dritte oder auf andere Gesellschafter zu übertragen ist oder dass der Geschäftsanteil des verstorbenen Gesellschafters einzuziehen ist. Die Erben des verstorbenen Gesellschafters haben bei der Abstimmung über einen entsprechenden Beschluss kein Stimmrecht. Sie sind entsprechend § 14 abzufinden mit der Maßgabe, dass die Abfindung für den Geschäftsanteil binnen eines Jahres nach dem Beschluss, wonach die Gesellschaft mit den Erben des verstorbenen Gesellschafters nicht fortgesetzt wird, zu zahlen ist.

Der Beschluss, die Gesellschaft mit den Erben eines verstorbenen Gesellschafters nicht fortzusetzen, kann nur binnen sechs Monaten nach Kenntnis der Gesellschafter vom Tod des Gesellschafters gefasst werden.

## **§ 14 Bewertung und Abfindung**

1. In allen Fällen des erzwungenen Ausscheidens eines Gesellschafters aus der Gesellschaft einschließlich der Einziehung von Geschäftsanteilen und einschließlich der erzwungenen Übertragung von Geschäftsanteilen auf einen Dritten ist dem betroffenen Gesellschafter eine Abfindung zu zahlen. Im Falle der Übertragung auf einen Dritten ist der erzielte Kaufpreis auf die Abfindung anzurechnen. Der Wert des Geschäftsanteils ist aufgrund einer Abfindungsbilanz zu ermitteln; die Abfindungsbilanz wird durch einen von der Gesellschafterversammlung zu bestimmenden, zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten auf Kosten des Ausscheidenden unverzüglich erstellt.
2. Der ermittelte Gesamtwert wird im Verhältnis der Beteiligungsquoten auf die Geschäftsanteile umgelegt. Alle Aktiva und Passiva sind mit ihrem gemeinen Wert anzusetzen.
3. Das Auseinandersetzungsguthaben ist sodann in fünf gleichen Raten im Abstand von sechs Monaten auszuzahlen. Die erste Rate ist fällig drei Monate nach Ausscheiden des Gesellschafters. Die Gesellschaft ist berechtigt, das Abfindungsguthaben ganz oder teilweise vor Fälligkeit auszuzahlen. Gerät die Gesellschaft mit der Abfindungszahlung länger als zwei Wochen in Verzug, so ist der Restbetrag sofort fällig.
4. Das jeweilige Restguthaben ist mit 2 Prozentpunkten über dem gesetzlichen Basiszinssatz zu verzinsen.

## **§ 15 Bekanntmachungen**

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger.

## **§ 16 Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages aus irgendwelchen Gründen unwirksam sein oder es werden, so hat dies keinen Einfluss auf die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Die ungültige Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlich gewollten Zweck entspricht.

## **§ 17 Kosten des Vertrages**

Die Kosten dieses Vertrages sowie die gesamten Gründungskosten trägt die Gesellschaft bis zu einem Aufwand von maximal € 2.500,00.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_.